

MINISTERIUM FÜR SEEWESEN, VERKEHR UND KOMMUNIKATION

Aufgrund Artikel 1043 Absatz 38 des Seerechts ("Gesetzblatt", Nr. 17/94, 74/94 und 43/96) verkündet das Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

ÜBER DIE AUSÜBUNG VON UNTERWASSERAKTIVITÄTEN

Artikel 1

Durch diese Geschäftsordnung werden die Bedingungen zur Ausübung von Unterwasseraktivitäten (im nachfolgenden Text "Tauchen") zu Unterhaltungs- und Sportzwecken in den inneren Meeresgewässern und im territorialen Meer der Republik Kroatien bestimmt.

Gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird jeder Aufenthalt einer Person unterhalb der Meeresoberfläche als Tauchen betrachtet, der durch die technischen Möglichkeiten einer Taucherausrüstung zur Atmungsversorgung unterhalb der Oberfläche bedingt ist (Tauchen mit Taucherausrüstung).

Artikel 2

Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt als Tauchen mit Taucherausrüstung:

Tauchen zu Sport- und Freizeitzwecken

Unterwasserfotografien und -aufnahmen für persönliche Zwecke

Unterwasserwettbewerbe

Taucherkurse

Die Verwendung von Foto- und Aufnahmegeräten unter Wasser, die von der Oberfläche aus gesteuert werden, gilt nicht als Tauchen im Sinne dieser Geschäftsordnung.

Artikel 3

Unter Taucherausrüstungen versteht man autonome Taucherausrüstungen, gebundene Taucherausrüstungen und technische Hilfsmittel fürs Tauchen.

Unter einer autonomen Taucherausrüstung versteht man im Sinne dieser Geschäftsordnung ein Set von Behältern mit komprimiertem Sauerstoff oder Druckluft oder einem anderen Gasgemisch zum Atmen, ein Gerät zur Atmung unter Wasser, das der Taucher mit sich trägt, sowie ein Schwimmfähigkeitskompensator und Tauchermeßinstrumente.

Unter einer gebundenen Taucherausrüstung versteht man eine Taucherausrüstung, bei der die Atmungsversorgung von der Oberfläche aus erfolgt und der Taucher mit Rohren und einem Kabel mit der Oberfläche verbunden ist.

Unter technischen Hilfsmitteln fürs Tauchen versteht man alle anderen Einrichtungen, die zur Fortbewegung oder zum Aufenthalt einer menschlichen Besatzung unter Wasser dienen.

Artikel 4

Das Gebiet, in dem getaucht wird, muß sichtbar gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung erfolgt durch Anbringen einer orange- oder rotfarbenen Boje in der Mitte des Tauchgebiets mit einem Durchmesser von mindestens 30 Zentimetern oder einer Taucherfahne (orangefarbenes Rechteck mit weißem, diagonal verlaufenden Streifen oder Seefahne mit dem Buchstaben "A" des Internationalen Signalkodex oder mit einer hoch aufgezogenen Taucherfahne auf dem Schiff, von dem aus getaucht wird).

Nachts ist die Boje mit einer gelben oder weißen Leuchte - Blitzröhre auszustatten, die in einer Entfernung von mindestens 300 Metern sichtbar erkennbar sein muß.

Für die Taucherkenzeichnung aus Artikel 2, Absatz 1, Punkt 1 und 2 dieser Geschäftsordnung ist jene Person verantwortlich, die taucht.

Die Taucherkenzeichnung aus Artikel 2, Absatz 2, Punkt 3, erfolgt im Einklang mit den Bedingungen aus der Zustimmung, die vom Sicherheitsstandpunkt für die Schifffahrt aus in Übereinstimmung mit Artikel 7 dieser Geschäftsordnung vom Hafenamts erteilt wird. Die Verantwortung für eine korrekte Kennzeichnung trägt der Wettbewerbsveranstalter.

Für die Taucherkenzeichnung aus Artikel 2, Absatz 1, Punkt 4, ist der Tauchlehrer verantwortlich.

Artikel 5

Die Bürger der Republik Kroatien sowie auch ausländische Bürger dürfen nur tauchen, wenn sie im Besitz eines gültigen Taucherausweises sind.

Die Taucherausweise aus Absatz 1 dieses Artikels werden vom Kroatischen Taucherverband ausgestellt.

Der Taucherausweis aus Absatz 1 dieses Artikels gilt ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum.

Ein Taucherausweis wird nur einer Person ausgestellt, die über eine entsprechende Taucherqualifikation verfügt, die vom Ministerium für Bildung und Sport anerkannt wird.

Der Taucherausweis enthält die Angaben und wird auf dem Formblatt gedruckt, das in Anlage I dargestellt ist und Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Außer den Taucherausweisen ist der Kroatische Taucherverband verpflichtet, jede Person, der ein Taucherausweis ausgestellt wird, über jene Gebiete in Kenntnis zu setzen, in denen Tauchen verboten ist, in denen nur organisiertes Tauchen gestattet ist, über wichtige Telefonnummern für den Fall eines Taucherunfalls, sowie über andere wichtige Informationen in bezug auf die Tauchbedingungen, die in dieser Geschäftsordnung und anderen entsprechenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben werden.

Artikel 6

Tauchen kann gemäß dem Programm gelehrt werden, das vom Ministerium für Bildung und Sport zugelassen ist.

Taucherкурse werden schriftlich beim Kroatischen Taucherverband angemeldet.

Während des praktischen Unterrichts der Kursteilnehmer im Meer ist der Tauchlehrer verpflichtet, über ein Verzeichnis der Kursteilnehmer zu verfügen, das mit dem Stempel der juristischen Person versehen

sein muß, in dessen Rahmen der Unterricht stattfindet, über eine Kopie der Anmeldung des Kroatischen Taucherverbands, vom Kroatischen Taucherverband beglaubigt, sowie über eine Zustimmung des zuständigen Hafenamts hinsichtlich der Sicherheit der Schifffahrt.

Artikel 7

Sportwettbewerbe können nur mit einer vorherigen Zustimmung des Hafenamts veranstaltet werden.

Ein Antrag auf Erteilung der Zustimmung aus Absatz 1 dieses Artikels ist mindestens acht Tage vor Beginn des Wettbewerbs beim Hafenamt zu stellen.

In der Zustimmung aus Absatz 1 dieses Artikels bestimmt das Hafenamt die Maßnahmen, die anlässlich der Veranstaltung des Sportwettkampfs zu ergreifen sind.

Artikel 8

Die Vergütung für die Erteilung eines Taucherausweises in der Republik Kroatien beträgt 100,00 HRK.

Der Kroatische Taucherverband ist verpflichtet, dem Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation im Januar jedes Jahres einen schriftlichen Bericht über die Anzahl der im Vorjahr ausgestellten Taucherausweise vorzulegen.

Zum Bericht aus Absatz 2 dieses Artikels legt der Kroatische Taucherverband dem Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation auch einen Vorschlag über den Verwendungszweck der anlässlich der Erteilung der Taucherausweise aus Artikel 5 dieser Geschäftsordnung erzielten Mittel vor.

Der Betrag jener Mittel, die einem bestimmten Verwendungszweck zugeführt werden, beträgt netto 60% vom Betrag, der auf dem Taucherausweis ausgewiesen wird.

Die Mittel werden, nach Einholung der schriftlichen Zustimmung des Ministeriums, ausschließlich zur Verbesserung der Schifffahrts- und Tauchersicherheit, zur Förderung des Versorgungsdienstes verunglückter Taucher, zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Untersee sowie zur Förderung des Tauchersports in Kroatien verwendet.

Artikel 9

Die größte zugelassene Tiefe für Sport- und Freizeittaucher beträgt 40 Meter.

Artikel 10

Tauchen ist nicht erlaubt

- a. in Teilen der inneren Meeresgewässer, die Häfen, Hafenzufahrten, Ankergründe umfassen sowie in Bereichen, in denen dichter Seeverkehr herrscht,
- b. in Teilen der inneren Meeresgewässer und der territorialen Meeres der Republik Kroatien, in denen das durch Sondervorschriften beziehungsweise einen Verwaltungsakt der zuständigen staatlichen Behörde geregelt ist,
- c. in strengen und besonderen Reservaten im Meer, in Naturschutzgebieten sowie in anderen unter Naturschutz stehenden Meeres- und Unterseegebieten (beispielsweise in den Buchten Malostonski zaljev und Limski zaljev, im Naturschutzgebiet Telašćica u.a.),
- d. in den Nationalparks Brijuni, Kornati, Krka und Mljet,
- e. in der Nähe vor Anker liegender Kriegsschiffe und unter Bewachung stehender Militärobjekte am Küstenrand in einer Entfernung von weniger als 100 Metern.

Ausnahmsweise kann eine Tauchergenehmigung aus Absatz 1 dieses Artikels ausgestellt werden von:

für Punkt a): dem territorial zuständigen Hafenamts,

für Punkt b): der Behörde der Staatsverwaltung, die eine besondere Vorschrift oder einen anderen Akt verabschiedet hat,

für die Punkte c) und d): der Staatsverwaltung für Umweltschutz, unter den in den Naturschutzvorschriften bestimmten Bedingungen,

für Punkt e): Verteidigungsministerium der Republik Kroatien.

Über die in Absatz 2 dieses Artikels ausgestellten Genehmigungen werden die Behörden das Innenministerium und das Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation in Kenntnis setzen.

Artikel 11

In den folgenden Zonen der inneren Meeressgewässer und des territorialen Meeres der Republik Kroatien ist Tauchen nur mit einer vorher von der zuständigen Behörde erteilten Zustimmung gestattet:

ZONE VIS, durch folgende Koordinaten begrenztes Gebiet:

A - Š = 42°55'00" N D = 15°40'00" E

B - Š = 42°55'00" N D = 16°20'00" E

C - Š = 43°08'00" N D = 15°40'00" E

D - Š = 43°08'00" N D = 16°20'00" E

(umfaßt die Inseln Vis, Biševo, Svetac und Brusnik mit allen dazugehörenden Riffen und Untiefen).

ZONE LASTOVO, durch folgende Koordinaten begrenztes Gebiet:

A - Š = 42°40'00" N D = 16°27'00" E

B - Š = 42°40'00" N D = 17°10'00" E

C - Š = 42°49'00" N D = 16°27'00" E

D - Š = 42°49'00" N D = 17°10'00" E

(umfaßt die Inseln Sušac, Kopište, Lastovo, die Inselgruppen Donji školji und Vrhovnjaci mit allen dazugehörenden Riffen und Untiefen).

ZONE PALAGRUŽA, durch folgende Koordinaten begrenztes Gebiet:

A - Š = 42°22'00" N D = 16°14'00" E

B - Š = 42°22'00" N D = 16°21'00" E

C - Š = 42°24'00" N D = 16°14'00" E

D - Š = 42°24'00" N D = 16°21'00" E

(umfaßt alle Inselgruppen mit allen dazugehörenden Riffen und Untiefen).

ZONE MLJET

Umfaßt den 300 Meter breiten Meeresstreifen von der Inselküste sowie von allen anderen kleinen Inseln und Felsen in der Zone von 2000 Metern von der Inselküste.

ZONE JABUKA

300 Meter breiter Meeresstreifen um die Insel, einschließlich der Untiefen um Jabuka.

GEBIET PREMUDA - Schiffswrack "Szent Istvan"

300 Meter breiter Meeresstreifen um die Position 44°14'88" N, 14°26'26" E.

GEBIET NOVIGRAD - Schiffswrack "Coriolanus"

300 Meter breiter Meeresstreifen um die Position 45°19'09" N, 13°25'25" E.

GEBIET SV. IVAN NA PUCINI - Schiffswrack "Baron Gautsch".

300 Meter breiter Meeresstreifen um die Position 44°56'25" N, 13°34'43" E.

GEBIET PELJEŠAC - Schiffswrack "S-57"

300 Meter breiter Meeresstreifen um die Position 42°51'20" N, 17°30'00" E.

GEBIET ŽIRJE

300 Meter breiter Meeresstreifen um die Position 43°40'00" N, 15°40'15" E.

GEBIET CAVTAT

300 Meter breiter Meeresstreifen um die Position 42°35'45" N, 18°12'30" E.

Die Tauchgenehmigung aus Absatz 1 dieses Artikels erteilt das Kultusministerium.

Die Behörde aus Absatz 2 dieses Artikels wird das Innenministerium und das Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation über die ausgestellten Genehmigungen in Kenntnis setzen.

Artikel 12

Die durch diese Geschäftsordnung vorgeschriebene Taucheraufsicht können vom Ministerium für Bildung und Sport bestellte Tauchwärter im Rahmen ihrer Zuständigkeiten führen.

Ausnahmsweise führen in National- und Naturparks außer den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen auch befugte Beamte gemäß den Vorschriften aus dem Bereich des Naturschutzes Aufsicht.

Über wahrgenommene Irregularitäten sind sie verpflichtet, die nächste Hafenamtsstelle oder Polizeidienststelle zu informieren, beziehungsweise dem Ministerium für Bildung und Sport einen Bericht zuzustellen.

STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Eine Geldstrafe in einem Betrag von 3.000,00 bis 15.000,00 Kuna wird gegen eine juristische Person für einen Verstoß verhängt, wenn:

1. sie die Taucherstelle nicht kennzeichnet oder sie nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet (Artikel 4),
2. sie ohne die vorherige Einholung einer Zustimmung vom Hafenamtsamt einen Sportwettkampf veranstaltet (Artikel 7),
3. sie ohne Genehmigung einen Sportwettkampf an verbotenen Stellen veranstaltet (Artikel 10 und 11).

Für einen Verstoß aus Absatz 1 dieses Artikels wird auch die verantwortliche Person der juristischen Person mit einem Betrag von 2.000,00 bis 5.000,00 Kuna bestraft.

Artikel 14

Eine Geldstrafe in einem Betrag von 1.000,00 bis 4.000,00 Kuna wird gegen eine natürliche Person verhängt, wenn:

- ? sie ohne gültigen Taucherausweis taucht (Artikel 5),
- ? sie die zugelassene Höchsttiefe für Sport- und Freizeittaucher überschreitet (Artikel 9).

Artikel 15

Eine Geldstrafe in einer Höhe von 2.000,00 bis 5.000,00 Kuna wird gegen eine natürliche Person für einen Verstoß verhängt, wenn sie ohne Genehmigung an verbotenen Stellen taucht (Artikel 10 und 11).

Artikel 16

Für Verstöße aus den Artikeln 14 und 15 dieser Geschäftsordnung wird eine natürliche Person am Tatort mit einer Geldstrafe von 500,00 Kuna bestraft.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung hört die Geschäftsordnung über die Ausübung von Unterwasseraktivitäten vom 29. September 1995 zu gelten auf ("Gesetzblatt" Nummer 91/95).

Die von den Hafenämtern im Einklang mit der Geschäftsordnung über die Ausübung von Unterwasseraktivitäten vom 29. September 1995 ("Gesetzblatt" Nummer 91/95) beglaubigten Taucheranmeldungen gelten bis zum Ablauf der in der Anmeldung angeführten Gültigkeitsfrist.

Die Mitgliederausweise des Kroatischen Taucherverbands, die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung im Einklang mit der Geschäftsordnung über die Ausübung von Unterwasseraktivitäten vom 29. September 1995 ("Gesetzblatt" Nummer 91/95) ausgestellt wurden, gelten als Taucheranmeldungen bis zum 31. Dezember 1999.

Am Tage des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung hören die Ausweise des Kroatischen Taucherverbands als Taucheranmeldungen zu gelten auf.

Diese Geschäftsordnung tritt am achten Tag nach ihrer Bekanntmachung im "Gesetzblatt" in Kraft.

Klasse: 011-01/99-01/30

Eingabenummer: 530-01-99-4

Zagreb, den 3. Mai 1999

MINISTER

Mag. Željko Lužavec, gez.

ANLAGE I

Die Taucherausweise werden zweisprachig auf blauem Papier der Maße 87 x 57 mm gedruckt und enthalten folgende Angaben:

- ? Wappen der Republik Kroatien in Farbe;
- ? Zeichen des Kroatischen Taucherverbands;
- ? Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdatum des Ausweises;
- ? Angabe des Preises für den Ausweis;
- ? jeder Taucherausweis muß über eine Seriennummer verfügen;
- ? Personaldaten der Person, für die er ausgestellt wurde (Vor- und Zuname, Adresse, Bürgerkenn-Nummer oder Reisepaß Nummer);
- ? Nummer der Urkunde, die die Taucherqualifikation bestätigt sowie Bezeichnung des Ausstellers;
- ? Stempel und Unterschrift des Ausstellers.

Der Ausweis wird in einem Plastifiziergerät plastifiziert, das vom Kroatischen Taucherverband sichergestellt wird.

TAUCHERAUSWEIS

Vorderseite

RONILAČKA ISKAZNICA HRS
DIVERS CARD

Datum izdavanja / Date of issue: 1.5.02
Vrijedi do / Valid until: 30.4.03

Cijena / Price: 100,00 kn

Temeljem članka 6 Pravilnika o obavljaju podvodnih aktivnosti NN br. 47/99, ovu iskaznicu izdaje Hrvatski ronilački savez.
In accordance with the Article 6 of the Regulation of Diving (Official Gazette No 47/99), this Card is Issued by the Croatian Diving Federation.

Serijski broj / Serial Number: No 122976

Hinterseite

Ime / First Name
Prezime / Family Name

Adresa (mjesto, ulica, broj) / Address
804120425894

JMBG / broj putovnice / Passport No

Broj ronilačke kvalifikacije ili iskaznice / Brevet No / Issued by
M.P. & CO
www.dive-kroatien.com

Hrvatski ronilački savez / Croatian Diving Federation
Potpis ovlaštene osobe / Signature of the authorized person: M.P.

Vrijedi samo uz osobnu iskaznicu ili putovnicu.
valid only with identification document.

HRS: tel - 01 / 48 48 785, fax - 01 / 48 49 119, www: diving-hrs.hr